

Geschäftsordnung
für den Kreistag des Kreises Ostholstein

Aktuelle Lesefassung unter Berücksichtigung der folgenden Änderungsdaten:

1. § 4 Abs. 4, § 10 Abs. 1 geändert durch die I. Änderung der Geschäftsordnung vom 06.10.2015 (Beschluss des Kreistages vom 06.10.2015)

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 12 der Kreisordnung hat der Kreistag des Kreises Ostholstein in seiner Sitzungen am 24.06.2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kreispräsidentin / Kreispräsident.....	2
§ 2 Ältestenrat.....	2
§ 3 Erstes Zusammentreten des Kreistags.....	2
§ 4 Sitzungen des Kreistags	3
§ 5 Verhandlungsleitung / Ordnung in der Sitzung	3
§ 6 Einwohnerfragestunde	4
§ 7 Anhörung	4
§ 8 Anregungen und Beschwerden	5
§ 9 Tagesordnung / Anträge	5
§ 10 Beratung	6
§ 11 Beschlussfassung	7
§ 12 Wahlen.....	7
§ 13 Niederschrift.....	7
§ 14 Unterrichtung des Kreistags	8
§ 15 Ausschüsse des Kreistags	8
§ 16 Beiräte	9
§ 17 Offenlegung des Berufs	9
§ 18 Datenschutz / Datenverarbeitung	9
§ 19 Kreistagsinformationssystem	10
§ 20 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	10
§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung	10
§ 22 Inkrafttreten.....	11

§ 1
Kreispräsidentin / Kreispräsident

Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident hat die Rechte des Kreistags zu wahren und dessen Arbeit zu fördern. Sie / er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und darauf zu achten, dass die Würde des Hauses gewahrt wird.

§ 2
Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten, ihren / seinen beiden Stellvertretenden sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfall deren Stellvertretende.
- (2) Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung der Kreispräsidentin / des Kreispräsidenten bei der Führung der Geschäfte
 2. Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Fraktionen über die Arbeit des Kreistages
 3. Klärung von Verfahrens- und politischen Stilfragen, sofern sie unmittelbar den Kreistag betreffen sowie die Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen
 4. Vorbereitung des Ablaufes der Kreistagssitzungen und Abstimmung zwischen den Fraktionen
- (3) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

§ 3
Erstes Zusammentreten des Kreistags

- (1) Die bisherige Kreispräsidentin / der bisherige Kreispräsident eröffnet die erste Sitzung des Kreistags. Sie / er stellt das älteste anwesende Mitglied des Kreistags fest, welches bereit ist, die Sitzungsleitung zu übernehmen.
- (2) Das älteste Mitglied übernimmt die Leitung der Sitzung, führt die Wahl der Kreispräsidentin / des Kreispräsidenten durch und verpflichtet diese / diesen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten und führt sie / ihn in ihre / seine Tätigkeit ein.
- (3) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident übernimmt die Sitzungsleitung und führt die Wahl ihrer / seiner Stellvertretenden durch.
- (4) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin / des Landrats eine Protokollführerin / einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

§ 4 **Sitzungen des Kreistags**

- (1) Sitzungen des Kreistags werden durch die Kreispräsidentin / den Kreispräsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Sitzungen des Kreistags finden grundsätzlich in der Kreisstadt Eutin statt. Ausnahmen beschließt der Kreistag oder legt die Kreispräsidentin / der Kreispräsident mit Zustimmung des Ältestenrats fest.
- (3) Mit der Einladung sind den Kreistagsabgeordneten eine Tagesordnung sowie entsprechende Vorlagen zu übersenden, in denen die Beratungsgegenstände näher erläutert sind. Die Vorlagen sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Dieses gilt nicht im Falle der Ladung mit verkürzter Frist, wenn die Herstellung der Unterlagen nicht möglich ist.
- (4) Kreistagsabgeordnete, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, müssen ihre Entschuldigungsgründe der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten vorher schriftlich mitteilen. Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung verlassen, haben dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten vorher mitzuteilen.
- (5) Auf Antrag eines Drittels der Anwesenden kann der Kreistag beschließen, sich zu vertagen. Der Antrag kann nur während einer Sitzung des Kreistags gestellt werden. Kreistagsabgeordnete dürfen sich in derselben Sitzung nur einmal an einem Antrag auf Vertagung des Kreistags beteiligen.
Wird der Antrag auf Vertagung des Kreistags angenommen, sind von der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten oder der Landrätin / dem Landrat als besonders dringlich bezeichnete Vorlagen noch zu behandeln, es sei denn, dass ein Drittel der Kreistagsabgeordneten widerspricht.
Ein vertagter Kreistag muss von der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten mit neuer Tagesordnung binnen drei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 5 **Verhandlungsleitung / Ordnung in der Sitzung**

- (1) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident leitet die Verhandlungen des Kreistags. Bei Verhinderung übernehmen die Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl den Vorsitz und damit die Verhandlungsleitung.
- (2) Der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten steht in Ausübung der Verhandlungsleitung jederzeit das Wort zu. Sie oder er darf jede Rednerin und jeden Redner unterbrechen. Während der Zeit, in der sich die Kreispräsidentin / der Kreispräsident an der Beratung inhaltlich beteiligen will, hat sie / er den Vorsitz an die Stellvertretende / den Stellvertretenden abzugeben.
- (3) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident ist berechtigt, die Rednerinnen und Redner auf den Gegenstand der Beratung zu verweisen und zur Sache zu rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal „zur Sache“ gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss die Kreispräsidentin / der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen.
- (4) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident kann Kreistagsabgeordnete bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf können Kreistagsabgeordnete von der Sitzung ausgeschlossen werden. Wurde eine Person von der Sitzung ausgeschlossen, so kann diese in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörerinnen und Zuhörer haben nicht das Recht, in einer Sitzung des Kreistags das Wort zu ergreifen oder die Verhandlungen zu unterbrechen. Zuhörerinnen und Zuhörer, die Zei-

chen des Beifalls oder Missfallens äußern, die in die Verhandlung einzugreifen versuchen oder auf andere Weise die Ordnung stören (z.B. Bildaufnahmen ohne Zustimmung der Betroffenen anfertigen) oder den Anstand verletzen, kann die Kreispräsidentin / der Kreispräsident aus dem Zuhörerraum entfernen lassen. Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann die Kreispräsidentin / der Kreispräsident den Zuhörerraum räumen lassen.

Den Vertreterinnen / Vertretern der Presse ist es gestattet, im Sitzungssaal zu verbleiben, es sei denn, dass sie selbst die Ordnung stören.

- (6) Anweisungen der Kreispräsidentin / des Kreispräsidenten in Fragen der Ordnung und des Hausrechts sind endgültig und unterliegen keiner Beratung.

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung des Kreistags findet eine Einwohnerfragestunde statt, in der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Betroffene Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten können. Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Gegenstand der Einwohnerfragestunde können ausschließlich Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein.
- (3) Der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsidenten weist zu Beginn der Einwohnerfragestunde darauf hin, dass der Protokollierung und Veröffentlichung der Namen der Fragenden in der Niederschrift widersprochen werden kann.
- (5) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Es darf eine Frage und eine Zusatzfrage gestellt werden. Diese sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Eine Beratung findet nicht statt.
- (6) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden, den Ausschussvorsitzenden oder von der Landrätin / dem Landrat beantwortet. Die Antworten können durch die Mitglieder des Kreistags ergänzt werden.
- (7) Ausgenommen sind Fragen zu persönlichen Angelegenheiten und solche, die dem Datenschutz, insbesondere dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen.
- (8) Auf Antrag kann der Kreistag beschließen, die Einwohnerfragestunde vorzeitig zu beenden.

§ 7

Anhörung

- (1) Der Kreistag kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistags, die Landrätin / der Landrat sowie die sonstigen im Kreistag Redeberechtigten können Fragen an die Sachkundigen sowie Einwohnerinnen und Einwohner richten.

- (3) An Beratungen und Beschlussfassungen des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung dürfen die Sachkundigen sowie Einwohnerinnen und Einwohner nicht teilnehmen.
- (4) Auf Antrag kann der Kreistag beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag, so sind diese unverzüglich der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten sowie der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Fachausschusses zu übermitteln. Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für den Kreistag. Dieser soll spätestens zur übernächsten Sitzung des Kreistags vorliegen.
- (2) Anregungen oder Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen.
- (3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich der Kreistag voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.
- (4) Richtet sich die Anregung oder Beschwerde gegen eine Entscheidung, die nicht in der Zuständigkeit des Kreises liegt, so teilt die Kreispräsidentin / der Kreispräsident dies unter Benennung der zuständigen Stelle mit. Der Kreistag ist hierüber in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme in der Sache wird nicht abgegeben.

§ 9

Tagesordnung / Anträge

- (1) Eine Angelegenheit soll erst auf die Tagesordnung gesetzt werden, nachdem die zuständigen Ausschüsse sie vorbereitet und eine Empfehlung erarbeitet haben.
- (2) In der Regel ist folgende Reihenfolge der Tagesordnungspunkte einzuhalten:
 - Niederschrift der letzten Sitzung
 - andere Gegenstände der Tagesordnung
 - Anfragen

Verhandlungsgegenstände, bei denen damit zu rechnen ist, dass bei ihrer Beratung und Beschlussfassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, sollen an den Schluss der Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich (per E-Mail an [situationdienst@kreis-oh.de](mailto:sitzungsdienst@kreis-oh.de) ist ausreichend) zugegangen sein. Bei der Berechnung der Frist zählt der Tag der Sitzung nicht mit.
- (4) Auf mündlichen Antrag kann der Kreistag beschließen, einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Der Antrag ist nur bis zum Beginn der Abstimmung über die Tagesordnung zulässig. Wird ein Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes abgelehnt, so ist in derselben Sache kein weiterer Antrag auf Absetzung zulässig. Ein abgesetzter Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.
- (5) Auf mündlichen Antrag kann der Kreistag beschließen, einen Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

- (6) Kreistagsabgeordnete sowie die Landrätin / der Landrat können zu den einzelnen Beratungsgegenständen bis zum Schluss der Beratung Sachanträge stellen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident kann Sachanträge zurückweisen, wenn sie nicht mit dem Beratungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (7) Sachanträge sind so zu fassen, dass bei der Abstimmung nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.
- (8) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" von der Landrätin / dem Landrat Auskunft über Angelegenheiten des Kreises zu verlangen. Die Anfragen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der Landrätin / dem Landrat eingebracht werden. Später eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.

§ 10 **Beratung**

- (1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle einer Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, die in der Beratung gefallen sind.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die nach den Regelungen der Kreisordnung ausgeschlossen sein können (Befangenheit), sind verpflichtet, dies unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident führt in die Verhandlungsgegenstände ein und stellt sie zur Beratung.
- (4) Soweit dies gewünscht wird, erhält zuerst die Antragstellerin / der Antragsteller das Wort. Ihr / ihm steht ebenfalls das Schlusswort zu.
- (5) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Ausschussvorsitzenden, die nicht dem Kreistag angehören, ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Ausschusses das Wort zu erteilen. Sie sind in die Redeliste einzureihen.
Zu tatsächlichen Berichtigungen oder zur Geschäftsordnung ist das Wort auf Antrag auch außerhalb der Redeliste zu erteilen. Diese Anträge können mündlich gestellt werden.
- (6) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Redeliste erschöpft ist oder sich niemand zu Wort meldet.
- (7) Kreistagsabgeordnete können mündlich
 - a.) den vorzeitigen Abschluss der Redeliste oder
 - b.) die vorzeitige Beendigung der Beratung beantragen.

Über diese Anträge ist sofort abzustimmen, nachdem den Fraktionen Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme gegeben worden ist.

Beschließt der Kreistag den vorzeitigen Abschluss der Redeliste, so steht einer Antragstellerin / einem Antragsteller oder einer Berichterstatte(r)in / einem Berichterstatte(r) ein kurzes Schlusswort zu.

Der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beratung kann nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die sich nicht an der Beratung beteiligt haben. Beschließt der Kreistag die vorzeitige Beendigung der Beratung, so kann noch die Rednerin / der Redner ihre / seine Rede zu Ende führen, mit der vor der Antragsstellung begonnen wurde.

Das Rederecht der Landrätin oder des Landrats wird durch diese Anträge nicht berührt.

- (8) Der Ältestenrat kann eine bestimmte Begrenzung der Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Kreistag vor Eintritt in die Beratung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 11 **Beschlussfassung**

- (1) Nach dem Ende der Beratung ruft die Kreispräsidentin / der Kreispräsident zur Beschlussfassung auf. Auf die wörtliche Verlesung der Anträge / Beschlussvorschläge kann verzichtet werden, wenn niemand widerspricht. Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident ruft zunächst für, dann gegen den Antrag auf und fragt nach Enthaltungen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Sachanträgen abzustimmen.
- (3) Liegen zu derselben Angelegenheit mehrere Anträge vor, so entscheidet die Kreispräsidentin / der Kreispräsident über die Reihenfolge der Beschlussfassung. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann auf Verlangen über jeden Teil einzeln abgestimmt werden.
- (4) Es wird offen, in der Regel durch Handzeichen abgestimmt.
- (5) Auf Antrag findet „Namentliche Abstimmung“ statt, wenn die Mehrheit der Kreistagsabgeordneten dieses beschließt. Bei „Namentlicher Abstimmung“ werden die Kreistagsabgeordneten in der Reihenfolge des Alphabets namentlich zu ihrer Entscheidung aufgerufen. Die Namen und die Entscheidung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Kreispräsidentin / der Kreispräsident stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es unverzüglich.

§ 12 **Wahlen**

Bei Wahlen durch Stimmzettel beruft die Kreispräsidentin / der Kreispräsident zwei Abgeordnete als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die sie / ihn bei der Durchführung der Wahl unterstützen.

§ 13 **Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreistags ist eine Niederschrift als Kurzprotokoll zu führen und eine Tonaufzeichnung anzufertigen.
- (2) Die Tonaufzeichnung ist bis zum Zeitpunkt, in dem der Kreistag über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden hat, aufzubewahren.

- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung,
 - die Namen der anwesenden und nicht anwesenden Kreistagsabgeordneten, der weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Landrätin / des Landrats sowie der Protokollführerin / des Protokollführers,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen samt Abstimmungsergebnis,
 - einen kurzen Bericht über den Gang der Verhandlung zu den Tagesordnungspunkten,
 - die von der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - sonstige Inhalte, deren Aufnahme von der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten bestimmt oder von Kreistagsabgeordneten verlangt wird,
 - die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und unterbreiteten Vorschläge und Anregungen,
 - Anregungen und Beschwerden gemäß § 8 der Geschäftsordnung.
- (4) Kreistagsabgeordnete können in einzelnen Fällen verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden. Der Antrag muss vor Abgabe der Erklärung gestellt werden.
- (5) Die Niederschrift ist von der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Kreistagsabgeordneten sollen eine Abschrift innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung erhalten.
- (6) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (7) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Kreistags werden dauerhaft im Kreistagsinformationssystem bereitgestellt.

§ 14

Unterrichtung des Kreistags

Zur Unterrichtung über wichtige Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten erhalten die Kreistagsabgeordneten sämtliche Einladungen zu Ausschuss- und Beiratssitzungen einschließlich der jeweiligen Tagesordnungen ohne Beratungsunterlagen sowie die jeweiligen Niederschriften. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 15

Ausschüsse des Kreistags

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse beruft die / der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat ein.
- (2) Neben den jeweiligen Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern erhalten die Fraktionsvorsitzenden die vollständigen Beratungsunterlagen der Ausschüsse und Beiräte.

- (3) Ausschussbeschlüsse sind als Empfehlungen an den Kreistag bzw. das für den Beschluss zuständige Gremium zu richten. Die gesetzlichen Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses bleiben hierdurch unberührt.
- (4) Die Landrätin / der Landrat stellt für die Sitzungen der Ausschüsse eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Termine der öffentlichen Ausschusssitzungen können in der Telefonzentrale der Kreisverwaltung erfragt werden und sind durch Abdruck der in der Hauptsatzung aufgeführten Tageszeitungen bekannt zu geben. Ein Sitzungsplan hängt zur Einsicht vor den Fraktionszimmern aus.
- (6) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für sämtliche Ausschüsse des Kreises, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 **Beiräte**

- (1) Die Beiräte werden zu ihren Sitzungen durch die von ihnen gewählten Vorsitzenden einberufen; zur ersten Sitzung einer Wahlzeit jedoch durch die Kreispräsidentin / den Kreispräsidenten.
- (2) Die Unterrichtung der Beiräte über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihnen vertretenen Gruppen betreffen, obliegt der Landrätin / dem Landrat oder einer von ihr / ihm beauftragten Person. Die Landrätin / der Landrat bestimmt die Art der Unterrichtung.

§ 17 **Offenlegung des Berufs**

- (1) Die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse teilen der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Kreistagsmitglieder oder für in Ersatzwahlen gewählte bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates mitzuteilen sind.
- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von dem Betroffenen zu unterzeichnen.
- (4) Die Angaben werden vom Kreis im Internet veröffentlicht.

§ 18 **Datenschutz / Datenverarbeitung**

- (1) Diese Bestimmungen gelten für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien.
- (2) Das Erheben, Speichern und Nutzen von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit es für die Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistags, seiner Ausschüsse und Beiräte erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten zu einem anderem als zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.
- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Sitzungsunterlagen sicher zu verwahren. Bei Sitzungsunterlagen, insbesondere mit personenbezogenen Daten, müssen sie auch sicherstellen, dass
 - Unbefugte keinen Zugang zu diesen Unterlagen haben,
 - die Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder entwendet werden können,
 - festgestellt werden kann, an wen wann und welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten ist in der Regel nicht mehr erforderlich, wenn über die Angelegenheit abschließend entschieden worden ist.
- (6) Personenbezogene Daten und Sitzungsunterlagen, die zu löschen sind, haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einer datenschutzgerechten Vernichtung zuzuführen. Sie können die Sitzungsunterlagen der Verwaltung übergeben, die eine datenschutzgerechte Entsorgung sicherstellt.

§ 19

Kreistagsinformationssystem

- (1) Der Kreis Ostholstein stellt ein Kreistagsinformationssystem zur Verfügung, in dem Informationen zu den Gremien des Kreises gespeichert und bereitgestellt werden.
- (2) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auf Daten des Kreistagsinformationssystems nicht unberechtigt Zugriff genommen werden kann.

§ 20

Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung entscheidet die Kreispräsidentin / der Kreispräsident.
- (2) Wird gegen die Entscheidung der Kreispräsidentin / des Kreispräsidenten Einspruch erhoben, so entscheidet der Kreistag.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Ausfertigung in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 29.09.1998 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Eutin, 25.06.2014

gez.

Ulrich Rüder
Kreispräsident